



Luxemburg, 19. Juni 2003

PRESSEMITTEILUNG 04/03

Urteil in der Rechtssache E-2/02

Technologien Bau- und Wirtschaftsberatung GmbH und Bellona Foundation gegen EFTA-Überwachungsbehörde

In einem heute ergangenen Urteil entschied der EFTA-Gerichtshof über eine Klage gegen eine Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) vom 31. Mai 2002 im Bereich des Beihilfenrechts. Die Klage wurde für unzulässig befunden, weil die an Norwegen gerichtete Entscheidung die Kläger nicht unmittelbar und individuell betraf, was nach Art. 36 Abs. 2 des ESA/Gerichtshof-Abkommens Voraussetzung für die Klage eines anderen als des Adressaten der Entscheidung ist. Den Klägern fehlte deshalb die Klagebefugnis.

Die *Bellona Foundation*, eine norwegische Umweltschutzstiftung, die die ursprüngliche Beschwerde bei der ESA eingelegt hatte und *TBW*, eine deutsche Umweltberatungsgesellschaft, hatten gemeinsam gegen die ESA vor dem EFTA-Gerichtshof geklagt und die Nichtigkeitserklärung der genannten Entscheidung beantragt. In der Entscheidung hatte die ESA festgestellt, dass sie unter dem Aspekt EWR-Beihilfenrechts keine Einwände gegen eine Änderung in der norwegischen Steuergesetzgebung erheben würde, wonach für Erdgasförderungsprojekte in Nordnorwegen, insbesondere für ein bestimmtes, das sog. Schneewittchen- (Snøhvit) Projekt, günstige Abschreibungssätze festgesetzt wurden. Das Königreich Norwegen war vor dem Gerichtshof als Streithelfer der ESA aufgetreten.

Das Urteil des EFTA-Gerichtshofs ist unter anderem darauf begründet, dass die Kläger nicht nachweisen konnten, von der angegriffenen Beihilfenentscheidung der ESA in ihren berechtigten wirtschaftlichen Interessen beeinträchtigt zu sein, weswegen ihnen die Klagebefugnis fehlte. Der Gerichtshof hielt ausserdem fest, dass die norwegische Umweltstiftung ein Klagerecht weder als Vertreterin etwaiger Mitglieder noch wegen einer möglichen Rolle im Verwaltungsverfahren vor der ESA geltend machen kann. Der EFTA-Gerichtshof nahm jedoch nicht zu den in der Klage aufgeworfenen inhaltlichen Fragen Stellung.

Das Urteil im Volltext kann auf der Website des Gerichtshofs unter www.eftacourt.lu heruntergeladen werden.

Der EFTA-Gerichtshof setzt sich zusammen aus den Richtern Carl Baudenbacher (Präsident), Per Tresselt und Thorgeir Örlygsson.

Diese Presseerklärung ist kein offizielles Dokument. Bitte beachten Sie, dass der Gerichtshof die Entscheidung nicht kommentieren kann.